



BEWERTUNG DES PRODUKTES „Gummimatte BELMONDO® Paddock“, DES PRODUKTES „Gummimatte BELMONDO® Walkway“, DES PRODUKTES „Gummimatte BELMONDO® Walkpro“ und DES PRODUKTES „Gummimatte BELMONDO® Horsewalker“ DURCH DIE FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Produkt:	Gummimatten BELMONDO® Paddock, Walkway, Walkpro und Horsewalker
Tierart:	Pferd
Verwendungszweck:	Bodenbeläge für Laufflächen
Anmelder/in:	Gummiwerk Kraiburg Elastik GmbH & Co KG Göllstrasse 8 D – 84529 Tittmoning Telefon: +49 (0) 8683 701 -303 info@kraiburg-elastik.de
Eingereicht zur Beurteilung am:	8. Oktober 2014

Kurzbeschreibung:

Im folgenden Gutachten werden vier Matten, die speziell für Laufflächen entwickelt wurden, beurteilt. Aufgrund der Ähnlichkeit der Matten und deren Verwendungszweck werden diese vier Matten in einem Gutachten zusammengefasst.

BELMONDO® Paddock: es handelt sich um eine 24 mm dicke Matte (19mm + 5mm Noppen - Rautenprofil mit verschleißfester Deckschicht). Es handelt sich um einen Belag für Boxenpaddocks bzw. für andere Unterlagen im Freien, einschließlich Waschplätzen.

BELMONDO® Walkway: es handelt sich um eine 11 mm dicke Matte, die dem Auslegen von Stallgassen dient.

BELMONDO® Walkpro: es handelt sich um eine 16 mm dicke Matte zur Verwendung als Bodenbelag für Stallgassen und zum Auslegen integrierter Waschplätze.

BELMONDO® Horsewalker: es handelt sich um eine 21 mm dicke Matte (18 mm + 3mm Noppen) für die Auslegung von Führanlagen.

Eingereichte Unterlagen:

- Prospekte / Produktinformation der Firma
- DLG-Prüfbericht 6216 F (Belmondo Walkway /Säurebeständigkeit)
- Nicht veröffentlichte Messprotokolle durch die DLG (Paddock, Horsewalker) zu Rutschfestigkeit
- Adressen von Betrieben, die die Matten im Einsatz haben

Zur Bewertung auf Tiergerechtheit herangezogene Literatur:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) BGBl. II Nr. 485/2004, geändert durch BGBl. II Nr. 25/2006, BGBl. II Nr. 530/2006, BGBl. II Nr. 219/2010, BGBl. II Nr. 61/2012
- Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Pferde, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), herausgegeben Juli 2006

Ergebnisse aus den herangezogenen Unterlagen und der Besichtigung vor Ort:

Für Matten in Bereichen, in denen Pferde laufen, ist es wichtig, dass die Tiere nicht rutschen. In diesen Bereichen kommt der Pferdehuf direkt mit der Matte in Kontakt. Langjährige Erfahrungen mit den Gummimatten führen in der Regel nur noch zu kleinen speziell auf den Verwendungszweck hin durchgeführten Abänderungen. Die Oberflächen der beiden Matten „Paddock“ und „Horsewalker“ wurden durch die Firma Kraiburg intern (nicht veröffentlicht) auf Rutschfestigkeit durch die DLG überprüft. Die Messung wurde für Pferde mit Hufbeschlag und ohne Hufbeschlag simuliert, sowie der Zustand der Matte in nassem und trockenem Zustand überprüft. Für Bodenbeläge fordert der DLG Prüfrahmen eine Reibbeiwert von $\mu = 0,45$ sowohl im trockenen als auch im nassen Zustand. Alle gemessenen Werte lagen sowohl im trockenen als auch im nassen Zustand über dem geforderten Grenzwert und gelten danach als rutschsicher. Der Einsatz der Matte „Horsewalker“ konnte im Praxiseinsatz in einer Führanlage besichtigt werden, ebenso wie der Einsatz der Matten Paddock, Walkpro und Walkway.

Verwendungsbedingungen:

Die Kraiburg Pferdewalkmatten BELMONDO® Paddock, Walkway, Walkpro und Horsewalker dürfen ausschließlich für Pferde und andere Equiden für verschiedene Bewegungsbereiche eingesetzt werden.

Die Flächen sind sauberzuhalten, damit sich keine Schmutz-Schmierschicht, die zum Rutschen führen kann, bildet.

Auf die sachgerechte Verlegung der Matten ist zu achten.

Bewertung des Produktes:

**Das Produkt – BELMONDO® Paddock – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung
Zugewiesene individuelle Prüfnummer
2015-01-004**

**Das Produkt – BELMONDO® Walkway – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung
Zugewiesene Individuelle Prüfnummer
2015-01-005**

**Das Produkt – BELMONDO® Walkpro – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung
Zugewiesene Individuelle Prüfnummer
2015-01-006**

**Das Produkt – BELMONDO® Horsecwalker – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung
Zugewiesene Individuelle Prüfnummer
2015-01-007**

Das Gutachten wurde erstellt von:

Dr. Elke Deininger, Leiterin der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Sonstiges:

- Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Dieses ist an das oben genannte Produkt gebunden und darf ausschließlich für dieses Produkt verwendet werden. Für die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens sind die Richtlinien zur Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens einzuhalten.
- Werden funktionelle Änderungen an dem Produkt vorgenommen, handelt es sich um ein neues Produkt, das zur Begutachtung anzumelden ist.
- Die Verwendungsbedingungen sind dem Tierhalter beim Verkauf / Inverkehrbringen schriftlich mitzuteilen.

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininge@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/

- Das Produkt darf ausschließlich für die im Antrag genannte Tierart und den angegebenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Der richtige Einbau und die richtige Verwendung des Produktes obliegen der Verantwortung des Antragstellers und des Tierhalters.
- Hat der Antragsteller Einwände gegen das Gutachten, kann er eine begründete Mitteilung der Fachstelle schriftlich übermitteln. Die Fachstelle hat das Produkt auf Kosten des Antragstellers durch einen anderen Gutachter der Fachstelle bewerten zu lassen (§10, FstHVO).
- Die Bewertung durch die Fachstelle bezieht sich auf die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Tierschutzgesetzgebung und auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis.
- Nur Anforderungen an die Tierschutzgesetz-Konformität des Systems sind Gegenstand des Gutachtens. Anforderungen an z.B. Betriebssicherheit, Patentschutz oder Materialeigenschaften des Produktes sind nicht Gegenstand der Beurteilung der Fachstelle.

Veröffentlichung:

Das Produkt, Name und Adresse des Antragsstellers/ der Antragstellerin, das Datum der Bewertung, die Prüfnummer, die Verwendungsbedingungen werden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlicht. Das Gutachten wird nur nach Zustimmung durch den Antragsteller auf der Homepage veröffentlicht.

Wien, den 28.01.2015

Stempel:

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG
UND TIERSCHUTZ
Veterinärmedizinische Universität Wien
A-1210 Wien, Veterinärplatz 1

Unterschrift:

